

**Förderverein  
der evangelischen Johannes-Schule  
Langhagen e.V.  
Satzung**



In der Fassung vom 26.11.2014

## Präambel

Der Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V. hat das Ziel, eine Schule auf der Grundlage des evangelischen Bekenntnisses einzurichten und die Trägerschaft zu übernehmen. Sie soll den Namen "Evangelische Johannes-Schule Langhagen" tragen. In ihr sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden. Erziehungsgrundlage ist die Bibel als das offenbarte Wort Gottes. Die Grundschule der Johannes-Schule ist eine Bekenntnisschule im Sinne des GG Artikel 7, Absatz 5. Auch die weiterführende schulartunabhängige Orientierungsstufe wird als Schule evangelischen Bekenntnisses geführt.

Angesichts der vielfältigen Lebensdefizite, Notstände in Erziehung, Beziehung und Orientierung und des Werteverfalls in unserer Zeit kommen einer Erziehung unserer Kinder auf der Grundlage der biblischen Botschaft von Jesus Christus große Bedeutung zu.

Dabei ist jeder Schüler/jede Schülerin als einzigartig und einmalig zu begreifen. Deshalb will der Förderverein mit Eltern, Großeltern und Freunden der Kinder im weitesten Sinne die Arbeit der Johannes-Schule in Langhagen unterstützen und nach besten Möglichkeiten fördern.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein **der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.**“

- im Folgenden "Verein" genannt -.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Langhagen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen durch Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Gründung und Betreiben einer Schule mit Hort in Langhagen. Sie wird auf der Grundlage des Privatschulrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern geführt.  
Die Schule wird mit der Absicht konzipiert, die Kinder von der Grundschule bis zur Orientierungsstufe einschließlich zu führen. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen.
- Einbeziehen von weiteren Trägern.
- Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen und stetige Beschaffung zusätzlicher Mittel.
- Vorbereitung, Durchführung und Planung von schulischen Veranstaltungen zum Zwecke der Mittelgewinnung und erweiterter Öffentlichkeitsarbeit.
- Unterstützung der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Sicherung des Schulbetriebes.
- Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel.
- Vorhalten von Freiplätzen bei bestimmten sozialen Umständen.
- Finanzielle Unterstützung von Schulreisen/Gruppenfahrten.
- Finanzierung von Honorarkräften in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. In die "Johannes-Schule" werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen, unabhängig von ihrer Herkunft, Abstammung, politischen Einstellung und ihrem Glauben. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.  
Die Schule ist ein Angebot für alle Eltern, die an einer soliden Bildung und einer bewusst am christlichen Glauben evangelischen Bekenntnisses orientierten Erziehung ihrer Kinder durch eine Gemeinschaft christlicher Pädagogen interessiert sind. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen einer evangelischen Kirche angehören.
6. Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
8. Zum pädagogischen Konzept der Schule gehört eine ausgeprägte Elternarbeit und das Angebot von Freizeitaktivitäten. Zur Durchführung des Vereinszweckes ist die Kontaktpflege zu christlichen Gruppen, Gemeinschaften und Gemeinden, sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt durch die selbstlose Förderung einer christlichen Persönlichkeitsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Natürliche Personen müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

Jedes Mitglied bestätigt bei seinem Eintritt in den Verein mit seiner Unterschrift, dass es das evangelische Profil des Vereins und der Evangelischen Schule akzeptiert.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechs Wochen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr zu beschließen
  - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu bestätigen,
  - die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - die Vorstandsmitglieder zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Es soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt und von ihnen bestätigt werden.

## § 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden i.d.R. offen durchgeführt, müssen aber geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dieses verlangt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| 1) ein Vorsitzender                   | } | Geschäftsführender Vorstand gem. §11 Ziff. 3 |
| 2) ein stellvertretender Vorsitzender |   |  |
| 3) ein Kassenwart                     |   |  |
| 4) ein Schriftführer                  |   |  |
| 5) und bis zu fünf Beisitzern.        |   |  |

Ständige Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme sind der Schulleiter und der Pastor der Kirchengemeinde Klaber.

Um das christliche Profil der Vereinsarbeit zu wahren, sollten mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einer Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehört, angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Person seines Vertrauens (z.B. den Kassenwart) bevollmächtigen, den Verein außergerichtlich zu vertreten. Eine solche Vollmacht kann befristet oder unbefristet erteilt sowie mit Einschränkungen versehen werden.
4. Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

In der Jahresmitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

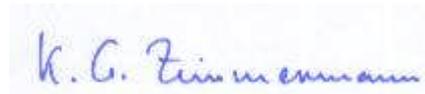
1. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die verbundenen Kirchengemeinden Klaber/Serrahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 14 Gleichstellungsklausel**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung vom 27.09.2005 (Änderungen 04.04.2007, 04.07.2007, 06.11.2008) wurde von der Mitgliederversammlung am 26.11.2014 (4. Änderung) geändert und beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.



Klaus Gero Zimmermann  
Geschäftsführender Vorstand  
Förderverein Evang. Johannes Schule Langhagen e. V.  
als Träger der Johannes Schule  
Tel. 038456 66377  
0172 4186153  
Teterower Chaussee 1  
18279 Langhagen